

Die Zukunft der Werkstatt in der Schweiz – Sicherung der unternehmerischen Freiheit

Kein Rechtsschutz für Schweizer Garagisten?

Rechtsschutz bedeutet, sein Recht geltend machen zu können. Was in der Theorie einleuchtend klingen mag, ist in der Praxis nicht immer selbstverständlich. Daher kommt auch das Sprichwort «Recht haben heisst nicht (immer) Recht bekommen». Seit 2002 soll die KFZ-Bekanntmachung Schweizer Garagisten in ihren Rechten im Wettbewerb schützen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der KFZ-Bekanntmachung und mit der Frage, wie es um den Rechtsschutz durch die KFZ-Bekanntmachung steht und mit den wirtschaftlichen und politischen Folgen des mangelhaften Rechtsschutzes.

Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf und Sarah Umbricht, ZHAW

Die Strasse ist nach wie vor der wichtigste Verkehrsträger in der Schweiz. In der Schweiz stehen den über 5000 Garagisten gerade mal circa 30 Importeure gegenüber. Die wenigen Hersteller und Importeure sind multinationale Unternehmen mit beträchtlichen finanziellen und personellen Mitteln. Die Garagisten sind demgegenüber meistens KMU mit wenigen Mitarbeitenden und bescheidenen finanziellen Mitteln, die sich oft keinen Zivilprozess leisten können, da die Kosten für einen Zivilprozess im sechsstelligen Bereich liegen.

Dieses Machtungleichgewicht und die besondere Marktstruktur haben vor rund 20 Jahren dazu geführt, dass in der EU und in der Schweiz eine branchenspezifische Regulierung zwecks Sicherstellung des Wettbewerbs notwendig war.

Die Regelung des Kartellgesetzes war für die Besonderheiten der KFZ-Branche nicht ausreichend. Daher hat die WEKO im Jahr 2002 eine KFZ-Bekanntmachung erlassen, ganz nach dem Vorbild der KFZ-GVO der EU. Die KFZ-Bekanntmachung enthält Regelungen

- für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen sowie von Ersatzteilen und für die Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen;
- zur Frage, wann Klauseln in Händler- und Werkstattverträgen gegen das Kartellgesetz verstossen. Ein Importeur darf etwa eine Werkstatt nicht verpflichten, auch einen Händlervertrag abzuschliessen.

In der Praxis gestaltet es sich aber schwierig, die in der KFZ-Bekanntmachung verankerten Rechte durchzusetzen. Das liegt

zunächst daran, dass die Weko in den letzten Jahren die zahlreichen Anzeigen als rein bilaterale Streitigkeiten (ohne volkswirtschaftliche Bedeutung) beurteilt und die um Rechtsschutz nachsuchenden KMU systematisch an die Zivilgerichte verweist. Alsdann sind Zivilgerichte nicht an die KFZ-Bekanntmachung gebunden. Garagisten, die ihre Rechte vor Zivilgerichten durchsetzen

wollen, sind deshalb in den letzten Jahren regelmässig gescheitert.

Zwar konnten im Jahre 2019 immer mal wieder einzelne kleine Erfolge von Garagisten verzeichnet werden, jedoch waren diese bisher kaum nachhaltig. Dort, wo sich ein gerichtlicher Erfolg hätte anbahnen können, wurde dem Garagisten ein ökonomisch vor-



David gegen Goliath: Die Motion Pfister will den Gerichten ein Instrument in die Hand geben, um die Garagisten besser zu schützen.

teilhafter Vergleich offeriert, allerdings versehen mit einer Geheimhaltungsklausel.

In einem weiteren Fall wurde dem Garagisten zwar über superprovisorische Massnahmen der beantragte Rechtsschutz (als Werkstatt trotz Kündigung weiter existieren zu dürfen) zuerkannt. Später im Verfahren erklärt sich das kantonale Gericht (Solothurn) indessen für nicht zuständig und verwies das KMU an ein norditalienisches Gericht, um Rechtsansprüche gestützt auf das Schweizer Kartellgesetz durchzusetzen,

Im Herbst 2019 hat nun erstmals ein kantonales Gericht (Luzern) erkannt, dass der klagende Garagist durchaus zu Recht vor «seinem» kantonalen Gericht Rechtsschutz gemäss Kartellgesetz verlangt hat. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Gerichtsstandsklausel im früheren Händler- und Werkstattvertrag nicht anwendbar sei und daher der Garagist beim Gericht an seinem Sitz klagen könne, wenn er nach einer Kündigung den Abschluss eines neuen Werkstatt-Vertrages verlangt. Weiter folgt das Luzerner Gericht der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes: Der Importeur sei im Bereich der After-Sales-Leistungen marktbeherrschend und müsse daher einem Garagisten, welcher grundsätzlich die qualitativen Standards erfüllt, einen neuen Vertrag anbieten.

Dieses Urteil ist zwar ein grosser (Fort-)Schritt in die richtige Richtung, aber die Rechtsprechung bleibt damit vorerst uneinheitlich. Die Zivilgerichte haben oft zu wenig Kenntnisse

der KFZ-Branche. Die fehlende Verbindlichkeit der KFZ-Bekanntmachung scheint für viele Gerichte ein Indiz zu sein, dass die Situation nicht so problematisch sein könne.

Die Folgen dieses fehlenden Rechtsschutzes sind für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Wettbewerbs dramatisch: Bei einigen Marken kontrollieren die Importeure beziehungsweise die Retail-Betriebe und -Organisationen, welche zum Konzern des Importeurs gehören, bereits weit über 50% des Sales- und Aftersales-Marktes. Familien-KMU und Traditionsunternehmen gehen in der Branche zunehmend verloren, da sie sich gegenüber einem Importeur nicht gegen eine allfällige Kündigung oder gegen unrealistische Vorgaben (zum Beispiel Verkaufszahlen) zur Wehr setzen können.

Es ist eine Tendenz zu beobachten, dass die vertikale Integration seit Jahren zunimmt. Das heisst, Hersteller beziehungsweise deren Importeure kaufen Unternehmen auf den nachgelagerten Stufen auf, namentlich Händler und Werkstätten. Sie streben nach einer monopolartigen Kontrolle der Wertschöpfungs- und Lieferkette. Je weniger Garagisten auf dem Markt sind, desto weniger Wettbewerb gibt es. Das Nachsehen haben am Ende des Tages immer die Endkonsumenten.

Seit 2018 werden auch in der Politik Stimmen laut, welche sich um den abnehmenden Wettbewerb im KFZ-Gewerbe sorgen. Der wichtigste parlamentarische Vorstoss im Bereich des KFZ-Gewerbes ist die Motion Pfister, wel-

che im Jahr 2018 eingereicht wurde. Die Motion Pfister will eine effektive Umsetzung des Kartellgesetzes in der KFZ-Branche erzielen. Der Vorstoss will verhindern, dass internationale Automobilhersteller Garagisten und Konsumenten mit wettbewerbsverzerrenden und abschottenden Praktiken behindern.

Der Bundesrat soll beauftragt werden, eine auf Art. 6 des Kartellgesetzes beruhende, verbindliche Regelung sicherzustellen, damit die KFZ-Bekanntmachung auch tatsächlich vollzogen und eingehalten wird, namentlich auch für Gerichte verbindlich ist. Auf diese Weise soll ein minimaler Rechtsschutz für Garagisten gesetzlich verankert werden. Damit wird der wirksame Wettbewerb wiederhergestellt. <

Fazit

Der KFZ-Bekanntmachung mangelt es an «Zähnen»: In der aktuellen Form ist sie für Gerichte nicht verbindlich. Das führt dazu, dass der Rechtsschutz nicht gewährleistet ist. Die Motion Pfister will den Gerichten nun auf wirkungsvolle Art ein verbindliches Mittel zur Hand geben, damit der vorgesehene Rechtsschutz für Garagisten vom zahnlosen Papiertiger zum greifbaren Instrument für den Kampf von David gegen Goliath wird. Aus der Sicht der KFZ-Branche ist die Politik gefordert, weshalb der AGVS empfiehlt, die Motion Pfister zu unterstützen. Es ist zu hoffen, dass auch der Rat die Brisanz des fehlenden Rechtsschutzes erkennt und die Tendenz aufnimmt, sich für die Schweizer Automobilbranche stark zu machen. <



Die Nr. 1 für Anbieter und Käufer.

Schnell zum Erfolg mit dem grössten Auto-Marktplatz der Schweiz.

AUTO
SCOUT 24